

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Februar 2001

Nr. 5

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Geodäsie und Geoinformatik**

14

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

vom 2. November 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 27. September 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 23. Mai 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 582) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2000 erteilt.

Artikel 1

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Teilprüfungen“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „die Prüfung Vermessungskunde in 2 Teilprüfungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird vor Satz 3, nach der mit der Überschrift „Informatik für Geodäten“ versehenen Spalte die folgende Spalte eingefügt:
„Vermessungskunde
Vermessungskunde I
Vermessungskunde II“
- c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfung im Fach Ausgleichsrechnung und Statistik kann auch in Gestalt von Teilprüfungen abgelegt werden.“
- d) In Absatz 3 wird in der Tabelle die letzte Zeile „Vermessungskunde I - 1. Semester“ gestrichen.

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Orientierungsprüfung

- (1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.
- (2) Als Orientierungsprüfung ist die in § 12 genannte Prüfungsleistung in Vermessungskunde I zu erbringen. Die Vorschriften des § 7 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung gemäß § 8 Abs. 4 ist nicht möglich.
- (4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 2000

